



Vertrauensanwalt für die  
Berliner Verwaltung

Rechtsanwalt Fabian Tietz

## **13. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG**

**BERICHTSZEITRAUM 01.08.2023 BIS 31.01.2024**

**BERLIN, MÄRZ 2023**

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung  
Rechtsanwalt Fabian Tietz  
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin  
vertrauensanwalt@langer-tietz.de  
[www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/](http://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung .....	5
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum .....	7
Statistik der bisherigen Tätigkeit .....	13
Wahrgenommene Termine.....	13
Fazit und Ausblick.....	14

## Einleitung

Berlin verfügt seit dem 01.10.2011 über einen Vertrauensanwalt zur Bekämpfung von Korruption. Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung stellt die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin dar. Zusammen mit einem Sonderdezernat bei der Generalstaatsanwaltschaft (seit dem 01.01.2023) (erste Säule), der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (zweite Säule) und der Arbeitsgruppe Antikorruption (dritte Säule) wird damit die Korruptionsbekämpfung im Land Berlin gestärkt und den Anliegen der Hinweisgeber auch politisch mehr Gewicht verliehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung wird die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung und darüber hinaus für diejenigen Bezirksverwaltungen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Teilnahme an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Dies sind derzeit die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Treptow-Köpenick, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf sowie als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin.

Zu den Aufgaben des Vertrauensanwalts gehört es, halbjährlich einen Bericht über die eingegangenen Hinweise zu erstellen. Mit dem vorliegenden dreizehnten Bericht wird erneut die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung dargestellt.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgebern angezeigten Sachverhalte erfolgt in anonymisierter Form. Soweit von einem Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist damit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zum Nachteil insbesondere der finanziellen Interessen des Landes Berlin“) gemeint. Denn nur für ein solches Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Ausdrücklich nicht in die Statistik aufgenommen wurden E-Mails, die an eine unüberschaubare Zahl von Adressaten, u.a. an die Bundesregierung, gerichtet sind und deren Inhalt erkennbar nichts mit Korruptionsfragen zu tun hat.

## Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingung

In § 37 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz ist festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn gegenüber einer außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Auf diese Regelung ist wiederum in § 50 des Landesbeamtengesetzes von Berlin Bezug genommen worden.

Hier heißt es: „Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“. Eine derartige Rechtsverordnung liegt durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) vor. Hierdurch wird nunmehr Beschäftigten des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnet, sich als hinweisgebende Person an eine außerdienstliche Stelle, d.h. den Vertrauensanwalt zu wenden, um Korruption zu verhindern ohne gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen.

Die Aufgabe des Vertrauensanwaltes besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat er jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Gegenstand der Leistung des Vertrauensanwalts ist die laufende Beratung von hinweisgebenden Personen als unabhängiger Ansprechpartner.

Die Tätigkeit lässt sich wie folgt zusammenfassen

1. Hinweise werden entgegengenommen und auf Glaubhaftigkeit überprüft;
2. Die Hinweise werden juristisch dahingehend geprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO vorliegt. Der Vertrauensanwalt darf zwar keine eigenen Ermittlungen anstellen, ist aber berechtigt weitere Unterlagen abzufordern;
3. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgt die Weitergabe des Hinweises an die „Zentralstelle Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin;

4. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugeleitet;
5. Nach Abgabe des Vorganges übernimmt der Vertrauensanwalt die Steuerung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und leitender Behörde.
6. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Falschaussage der hinweisgebenden Person ist die entsprechende Behörde in Kenntnis zu setzen.

Laut Vertragstext ist der Vertrauensanwalt berechtigt, der hinweisgebenden Person Anonymität zuzusichern, wovon die hinweisgebenden Personen überwiegend Gebrauch machen. Die Angaben der hinweisgebenden Person zur Identität unterliegen laut Vertragstext grundsätzlich der Vertraulichkeit, es sei denn, die hinweisgebende Person möchte dies ausdrücklich nicht oder es handelt sich erkennbar um eine vorsätzliche Falschaussage. Darüber hinaus ist auch auf die standesrechtliche Regelung des § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung hinzuweisen. Hiernach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet es, sowohl im eigenen Interesse der hinweisgebenden Person wie auch im Interesse des Landes Berlin, die Wahrung der Anonymität zu ermöglichen. Mithin unterliegen alle Erkenntnisse zu der hinweisgebenden Person und den von ihr/ihm gemachten Angaben der Verschwiegenheitspflicht des Mandates.

# Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

1.

**Eingangsdatum:**

16.08.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 16.08.2023 zeigte eine hinweisgebende Person ein mögliches Fehlverhalten in Rheinland-Pfalz bzw. deren Landeshauptstadt an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende örtliche Zuständigkeit mitgeteilt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

2.

**Eingangsdatum:**

26.07.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 26.07.2023 unter Bezugnahme auf umfangreiche Unterlage zeigte eine hinweisgebende Person aus ihrer Sicht korruptionsrechtliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf einen mietrechtlichen Gerichtsprozess und im Zusammenhang stehender mutmaßlicher Straftaten an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

3.

**Eingangsdatum:**

24.08.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 24.08.2024 zeigte eine hinweisgebende Person einen mutmaßlichen Identitätsdiebstahl bzw. Betrug in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

4.

**Eingangsdatum:**

25.08.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Per E-Mail vom 25.08.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und verwies auf eine ihrerseits gestellte Petition an das Abgeordnetenhaus betreffend rechtliche Fragen zu einem Investitionsprojekt. In diesem Zusammenhang wurden der hinweisgebenden Person laut eigener Aussage notwendige Informationen verweigert.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit in Bezug auf einen möglichen Auskunftsanspruch handelt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

5.

**Eingangsdatum:**

15.09.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 15.09.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und schilderte einen Sachverhalt aus welchem sich die Möglichkeit eine mögliche Unregelmäßigkeit bei der Subventionsvergabe folgern ließe.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt und geraten sich an die Staatsanwaltschaft Berlin zu wenden, da ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt nach den §§ 331 ff. StGB nicht vorliegt (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 4 BeamtStG).

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

6.

**Eingangsdatum:**

24.09.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 24.09.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit einer KFZ-Zulassungsstelle.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. ein Verwaltungsfehlverhalten zum Schaden der finanziellen Belange des Landes Berlin nicht bejaht werden könne.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen

7.

**Eingangsdatum:**

17.09.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 17.09.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person unter Verweis auf umfangreiche Vorkorrespondenz an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine Beschwerde nach der DSGVO gegenüber einem Berliner Bezirk an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde (mehrfach) die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

8.

**Eingangsdatum:**

17.10.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 17.10.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Bezug auf eine möglicherweise nicht genehmigte Nebenbeschäftigung eines Beamten an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der betreffende Sachverhalt wurde der betroffenen Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung übersandt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Die anlassbezogene Prüfung dauert an.

9.

**Eingangsdatum:**

25.10.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 25.10.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Bezug auf versagte Beförderung an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der hinweisgebenden Person wurde schriftlich sowie im Rahmen eines die fehlende sachliche Zuständigkeit mitgeteilt, da es sich um eine privatrechtliche (bzw. arbeitsrechtliche) Angelegenheit handelt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

10.

**Eingangsdatum:**

17.10.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 17.10.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Bezug auf eine möglicherweise nicht genehmigte Nebenbeschäftigung eines Beamten an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der betreffende Sachverhalt wurde der betroffenen Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung übersandt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Die anlassbezogene Prüfung dauert an. Anlässlich der Berichtserstellung wurde eine Sachstandsanfrage gestellt.

11.

**Eingangsdatum:**

09.11.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 09.11.2023 sowie vorab telefonisch am 06.11.2024 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Verbindung mit dem Straßenbauamt eines Berliner Bezirkes an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Mit der hinweisgebenden Person erfolgte ein Telefonat in dessen Zusammenhang der fehlende Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt erörtert worden ist.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

12.

**Eingangsdatum:**

18.12.2023

**Angezeigter Sachverhalt:**

Am 18.12.2023 wandte sich eine hinweisgebende Person telefonisch an den Vertrauensanwalt und zeigte ein mögliches Verwaltungsfehlverhalten in Verbindung mit der Förderung eines privatrechtlichen Vereins an.

**Entfaltete Tätigkeit:**

Der betreffende Sachverhalt wurde der betroffenen Senatsverwaltung mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung übersandt.

**Aktueller Bearbeitungsstand:**

Die anlassbezogene Prüfung dauert an.

## Statistik der bisherigen Tätigkeit

<i>Berichtszeitraum</i>	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	...davon weitergeleitet an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (mögliche Korruption)	...davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
01.08.2021 bis 31.01.2022	10 (1)	1	1
01.02.2022 bis 31.07.2022	12 (6)	2	3
01.08.2022 bis 31.01.2023	9 (2)	1	3
01.02.2023 bis 31.07.2023	10 (4)	5	1
01.08.2023 bis 31.01.2024	<b>12 (0)</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
	<b>188 (41)</b>	<b>22</b>	<b>22</b>

## Wahrgenommene Termine

Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ regelmäßig im zwei-Monats-Turnus stattfindenden Termine bei der Senatsverwaltung für Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Bär sowie der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, vertreten durch Herrn LOStA Thomas Fels haben stattgefunden.

Zudem nahm der Unterzeichnende an der Antikorruptionsarbeitsgruppe am 23. November 2023 teil. Zu nennen ist ebenfalls eine gemeinsam mit Herrn LOStA Thomas Fels durchgeführte Fortbildungsveranstaltung in den Räumen der Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin.

## Fazit und Ausblick

Der Eingang von Hinweisen im Berichtszeitraum erwies sich als durchschnittlich. Bemerkenswerter Weise erfolgte kein Hinweis aus der Verwaltung selbst, von allgemeinen Rechtsanfragen abgesehen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass es Beamten offen steht neben der Institution des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung auch eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz abzugeben. Diese zusätzliche Möglichkeit könnte auch in Zukunft dazu führen, dass sich die künftigen Hinweise an den Vertrauensanwalt auf mögliche Korruption beschränken.

Positiv in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass zahlreiche Verwaltungseinheiten nunmehr Interesse an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsbekämpfung angemeldet haben. Diese Veranstaltung, welche der Unterzeichnende gemeinsam mit Herrn LOStA Thomas Fels von der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung anbietet, finden einen positiven Anklang und bieten die Möglichkeit mit Beschäftigten der Berliner Verwaltung ins Gespräch zu kommen. Das Ziel, die Institution des Vertrauensanwaltes in der Verwaltung bekannter zu machen, gilt es weiter zu verfolgen.

Ich werde weiter berichten.



Tietz, Rechtsanwalt  
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung